



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Polemik

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

9. Die vorstehenden Gründe scheinen mir in ihrer Gesamtheit überzeugend zu sein. Aber nicht nur in ihrer Gesamtheit. Einzelne Erwägungen sind schon allein betrachtet zwingend. Die Unbestimmtheit des Wortes *lex* (Nr. 4) schließt angesichts des Bestehens verschiedener *leges* jede andere Erklärung aus. Und gleiches gilt für die sachliche Deutung (Nr. 8), welche allein geeignet ist, die unwahrscheinliche Bevorzugung der Sachsen auszuschalten.

3. Die Stellungnahme Brunners¹⁴⁰⁾ und Lintzels. § 19.

1. Brunner hat meine Auslegung äußerst bestimmt, man könnte sagen, schroff, abgelehnt. Er beanstandet sie aus drei Gründen: 1. wegen der Beschränkung des Personalprinzips, 2. wegen numismatischer Fehlgriffe und 3. wegen der Stellung des c. 3 inmitten von Fiskalbußen. Wegen der vermeintlichen Unmöglichkeit meiner Deutung hat er eine andere vorgeschlagen. Er bezieht die Vorschrift auf die Einführung und gleichzeitige Abänderung fränkischer Fiskalbußen im genauen Betrage von 15 Schillingen mit Ausnahme der Friedensgelder, aber mit besonderer Beziehung auf die Ungehorsamsbuße beim Grafenbann.

In der Polemik Brunners wird der Inhalt meiner Auslegung und die Verwertung dieses Inhalts zugleich bekämpft. Vielleicht ist dies der Grund dafür, daß diese Polemik Brunners nicht die Klarheit zeigt, die wir sonst bei Brunner bewundern, und daß Brunner die von mir stark betonte Analogie mit der Generalnorm der *Lex Ribuaria* gar nicht berücksichtigt. Wir wollen der Reihe nach die Einwendungen und den Ersatzvorschlag ins Auge fassen.

2. Auf die drei Einwendungen Brunners habe ich folgendes zu erwidern:

a) Brunner meint, daß in der Beschränkung des Personalstatuts, die ich annehme, eine „Änderung des fränkischen Rechts“ enthalten war, die nicht der Zustimmung der Sachsen (*lex fori*), sondern der Franken (*lex originis*) bedurft hätte. Diese Einwendung ist sicher unrichtig und mit der ausgezeichneten Darstellung der Kollisionsnormen, die Brunner in seinem Handbuche¹⁴¹⁾ gegeben hat, nicht zu vereinigen. Die Kollisionsnormen der fränkischen Zeit sind in der Regel Normen der Stammesrechte, wie heute die Vorschriften

140) a. a. O. S. 223 ff.

141) I § 35.

des Internationalen Privatrechts Bestandteile der verschiedenen nationalen Rechte sind. Aber sie waren Recht des anwendenden Stammes (der *lex fori*), und nicht Recht desjenigen Stammes, dessen Angehörige durch das Personalprinzip geschützt wurden (der *lex originis*)¹⁴²). Die *Lex Ribuaria* regelt die Stellung der Alemanen, Bayern usw. im ribuarischen Stammesgebiete. Aber sie enthält keine Vorschriften über die Stellung der Ribuarier in Schwaben und Bayern. Und das gleiche gilt auch sonst¹⁴³). Natürlich konnten solche Fragen auch durch Reichsrecht entschieden werden. Dies war erforderlich, wenn eine Norm für verschiedene Stammesgebiete gelten sollte. Aber auch dieser Anforderung würde in unserem Falle genügt sein, denn bei der beschließenden Versammlung von 797 waren, wie die Eingangsworte zeigen, nicht nur die Sachsen beteiligt, sondern auch die fränkischen Großen¹⁴⁴). Durch diese Erwägungen wird der erste Einwand Brunners, wie mir scheint, so vollständig ausgeschaltet, daß kein Bedenken übrigbleibt.

b) Die numismatischen Erörterungen werfen mir vor, daß ich mit dem Worte *solidos* in c. 5 die Vorstellung verschiedener Schillingsarten verbände. Brunner sucht diese Vorstellung als widersinnig hinzustellen. Tatsächlich bin ich der Meinung, daß in unserer Stelle eine Rechnungsmaßnahme, die Herabsetzung einer Zahl in dem Verhältnis von 15 zu 12, 6, 4 vorgeschrieben wird, und daß eine solche Herabsetzung allerdings an Bußen vorgenommen werden konnte, die verschiedene Bußschillinge im Auge hatten. Ich meine, daß eine fränkische Buße, die in Kleinschillingen zu 12 Denaren abgefaßt war, nach diesem Zahlenmaßstabe herabgesetzt werden konnte. Aber ebensogut eine Buße der Salier, die sich auf schwere Vollschillinge zu 40 Denaren bezog. Diese Annahme ist aber kein Widersinn, wie Brunner meint, sondern eine Selbstverständlichkeit.

142) Auch im modernen Rechte ist das Internationale Privatrecht, von Verträgen abgesehen, Teil der *lex fori*. Kein Staat übernimmt es, einseitig die Stellung seiner Angehörigen in einem fremden Staate zu regeln. Die einseitige Regelung würde wirkungslos bleiben.

143) Auch die Darstellung Brunners scheint mir zu ergeben, daß er bei der Abfassung dieses Abschnitts die Durchführung des Personalitätsprinzips der *lex fori* zuschrieb.

144) Auf die Frage, ob nicht c. 5 sich auch auf die Delikte der Sachsen innerhalb des Gebietes fränkischen Rechts bezieht, ist unten zurückzukommen.

c) Auch die Stellung des c. 5 innerhalb der Vorschriften des Capitulare ergibt nicht das geringste Bedenken gegen meine Deutung. Brunner meint, die Vorschrift des c. 5 stehe in Mitte fiskalischer Bußen. Dies ist nicht einmal richtig, weil das sich anschließende c. 4 in seinem Hauptinhalte keine fiskalische Bußvorschrift enthält. Es wäre dies aber auch schon deshalb unerheblich, weil der Zusammenhang des Vorstellungsverlaufs, auf den es allein ankommt, sich bei meiner Deutung in anderer Weise genügend erklärt. Die Frage der Aktivstufung ist ja schon in c. 2 behandelt worden. Sie ergibt den Vorstellungszusammenhang mit c. 3. Diese Vorstellung konnte auch zu der Behandlung der Privatbußen führen. Es wäre eher auffallend, wenn die Versammlung, nachdem die Frage der Aktivstufung einmal aufgeworfen war, gar nicht an die Gesamtbußen der *leges* gedacht hätte.

5. Die Ersatzauslegung, die Brunner wegen der vermeintlichen Unmöglichkeit meiner Deutung vorschlägt¹⁴⁵⁾, geht dahin, daß durch c. 5 diejenigen fränkischen Vorschriften, welche die Zahlung von 15 Schillingen an den Fiskus anordneten, mit Ausnahme der Friedensgelder, in Sachsen neu eingeführt und zugleich durch die angegebenen Zahlen von 12, 6, 4 Schillingen ermäßigt werden. Gemeint sei in erster Linie die Ungehorsamsbuße bei dem kleinen Grafenbanne. Aber auch andere Bußen seien einbezogen. Brunner gibt einen Katalog, der allerdings nur vier Nummern umfaßt, die nach Zeit und Inhalt recht ungleich sind¹⁴⁶⁾. Angeführt werden 1. das Verbot der Sonntagsarbeit in der *Decretio Childeberti* aus dem Jahre 596¹⁴⁷⁾, 2. das Verbot heidnischer Gebräuche in dem *Capitulare Liptinense* aus dem Jahre 743¹⁴⁸⁾, 3. die Strafe für die Nichtannahme eines vollwichtigen Denars in dem Frankfurter *Capitulare* aus dem Jahre 794¹⁴⁹⁾ und endlich die Fürsprecherbuße in c. 77 der *Lex Salica*, also auch eine volkrechtliche Vorschrift, aber aus dem 5. Jahrhundert.

145) a. a. O. S. 252 ff.

146) Wenn man diesen Katalog im einzelnen prüft, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß Brunner sich durch diese Aufzählung selbst widerlegt. Allerdings könnte noch die eine oder andere Buße hinzugefügt werden. Aber das Bild des vollständigen Fehlens jedes sachlichen Zusammenhangs und jeder Möglichkeit eines legislativen Motivs würde sich nicht ändern.

147) Cap. 5, 1, 17, c. 14.

148) Cap. 1, 28 c. 4.

149) Cap. 1, 74 c. 5.